

**Begründung zur Verordnung zur Änderung der Bauprodukte-
und Bauarten-Verordnung vom 27. März 2019
Auszug aus der Vorlage Nr. 18/149**

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung:.....	2
a) Allgemeines:	2
b) Einzelbegründung:	2
Zu Artikel 1	2
Zu Nummer 1	2
Zu Nummer 2	2
Zu Nummer 3	2
Zu Buchstabe a	2
Zu Buchstabe b	2
Zu Nummer 4	2
Zu Nummer 5	2
Zu Nummer 6	2
Zu Nummer 7	2
Zu Nummer 8	3
Zu Buchstabe a	3
Zu Buchstabe b	3
Zu Nummer 9	3
Zu Buchstabe a	3
Zu Buchstabe b	3
Zu Nummer 10	3
Zu Nummer 11	3
Zu Buchstabe a	3
Zu Buchstabe b	3
Zu Nummer 12	3
Zu Buchstabe a	3
Zu Buchstabe b	4
Zu Artikel 3	4

Herausgeber:

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit Artikel 1 werden verschiedene Änderungen der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung (BauPAVO) vorgenommen, die aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 9. April 2018, der geänderten Muster-Verordnungen der Bauministerkonferenz, die mit der BauPAVO in Landesrecht umgesetzt werden, und der Änderung des Bauproduktengesetzes des Bundes erforderlich geworden sind. Zudem wird wegen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeitsregelung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 28. Mai 2018 aufgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887) geändert worden ist.

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird infolge der Einfügung des neuen § 9a angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 wird aufgrund der Änderung des Bauproduktengesetzes des Bundes neu gefasst. Satz 1 bestimmt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde für Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Heizkessel und Geräte nach dem Bauproduktengesetz. Die Zuständigkeit des DIBt für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Satz 2 wird an die geänderte Vorschrift der BauO Bln zu Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen angepasst.

Zu Nummer 3

§ 3 wird an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 sind erforderlich, da nunmehr die Überwachung bzw. Überprüfung von Bauarten in § 16a BauO Bln, für Bauprodukte in § 25 BauO Bln geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 wird an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgrund der Umsetzung der Neufassung der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) - Stand Juni 2018 erforderlich, da diese Anforderungen nunmehr auch an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle stellt. Diese Ergänzung ist erforderlich, damit ländereinheitliche Anforderungen an die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen gestellt werden.

Zu Nummer 5

§ 7 Absatz 2 wird an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Nummer 6

§ 9 Absatz 1 wird an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Nummer 7

Mit § 9a wird die Zuständigkeit des DIBt für die Erteilung von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen und Zustimmungen im Einzelfall aufgrund des Sachzusammenhangs aufgenommen, die bisher der DIBt-Übertragungsverordnung festgelegt worden ist. Die Aufgaben betreffen nicht die Zuständigkeit des Deut-

schen Instituts für Bautechnik als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und können somit nicht in § 1 geregelt werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung des § 10 wird die bisherige Regelung zu Absatz 1.

Die Aufzählung in § 10 Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend der geänderten Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHA VO) - Fassung 06.03.2018 um die Nummer 7 ergänzt. Satz 2 wird an die geänderte BauO Bln angepasst und es werden die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) in Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

§ 10 wird entsprechend der geänderten MHA VO um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der festlegt, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung des § 11 wird die bisherige Regelung zu Absatz 1 und aufgrund der geänderten BauO Bln neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der geänderten MHA VO erfolgt die Ergänzung um einen neuen Absatz, der ländereinheitlich eine zum 31. Dezember 2020 endende Übergangsregelung für die in Verzeichnissen des DIBt geführten Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen und von Betonstahl trifft. Auch gegenüber diesen Stellen können Herstellerinnen und Hersteller von in § 10 aufgeführten Bauprodukten sowie Anwenderinnen und Anwender der in § 10 aufgeführten Bauarten nachweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist werden diese Stellen als Prüfstellen für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nummer 6 BauO Bln anerkannt.

Zu Nummer 10

§ 12 wird an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung des § 13 wird die bisherige Regelung zu Absatz 1 und an die geänderte BauO Bln angepasst.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der geänderten MHA VO erfolgt die Ergänzung um einen neuen Absatz, der ländereinheitlich eine zum 31. Dezember 2020 endende Übergangsregelung für Überwachungsstellen trifft. Auch von diesen Stellen können Ausführende die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten mit Bauprodukten überwachen lassen, ebenso Anwenderinnen und Anwender von Bauarten nach Absatz 1. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist werden diese Stellen als Prüfstellen für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nummer 5 BauO Bln anerkannt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Ergänzung des § 14 wird die bisherige Regelung zu Absatz 1. Absatz 1 wird an die geänderte BauO Bln angepasst, auch hinsichtlich des neuen Begriffs der Übereinstimmungsbestätigung nach § 21 BauO Bln.

Zu Buchstabe b

Entsprechend des geänderten Musters einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO) - Fassung Juni 2018 - wird der neuen Absatz 2 ergänzt, der insbesondere klarstellt, dass für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, keine Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen geführt werden dürfen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.